

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A	Name, Sitz und Zweck des Vereins	2
A / 1	Name und Sitz des Vereins	2
A / 2	Zweck	2
B	Mitgliedschaft	2
B / 1	Mitglieder	2
B / 2.1	Aktivmitglieder	3
B / 2.2	Austritt Aktivmitglied	3
B / 3	Ehrenmitglied	3
B / 4.1	Passivmitglied	3
B / 4.2	Austritt Passivmitglied	3
B / 5	Ausschluss von der Mitgliedschaft	3
C	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
C / 1	Pflichten der Mitglieder	4
C / 2.1	Pflichten der Aktivmitglieder	4
C / 2.2	Verhalten	4
C / 2.3	Instrumente / Uniformen	4
C / 2.4	Rückgabe der Effekten	4
C / 2.5	persönliche Versicherung	4
C / 2.6	Mitgliederbeitrag	4
C / 3	Rechte der Aktivmitglieder	5
C / 3.1	Antragsrecht	5
C / 3.2	Stimm- und Wahlrecht	5
C / 3.3	Ausbildungskurse	5
C / 3.4	Dispens	5
C / 3.5	Fleisspreise	5
C / 4	Ansprüche	5
D	Organisation	5
D / 1	Organe	5
D / 2.1	Hauptversammlung	6
D / 2.2	Einladung zur Hauptversammlung	6
D / 2.3	Traktandenliste	6
D / 2.4	Wahl und Abstimmungsmodus	6
D / 2.5	ausserordentliche Hauptversammlung	7
D / 3.1	Vereinsversammlung	7
D / 3.2	Einladung	7
D / 4.1	Vorstand	7
D / 4.2	Amtsdauer	7
D / 4.3	Kompetenzen / Aufgaben	7
D / 4.4	Besammlung des Vorstandes	7
D / 4.5	Zeichnungsberechtigung	8
D / 4.6	Organigramm und Pflichtenheft	8
D / 5.1	Musikkommission	8
D / 5.2	Aufgaben	8
D / 5.3	Einberufung	8
D / 6	Revisoren	8
D / 7.1	Direktion	8
D / 7.2	Entlassung	8
D / 7.3	Unterstützung	9
D / 8	Fähnrich / Ehrendamen	9
E	Finanzen	9
E / 1	Einnahmen	9
E / 2	Vermögen	9
E / 3	Haftbarkeit	9
F	Besondere Bestimmungen	9
F / 1	Heirat / Todesfälle	9
F / 2	Versicherung	9
G	Schlussbestimmungen	10
G / 1	Auflösung des Vereins	10
G / 2	Statutenrevision	10
G / 3	Anhänge und Reglemente	10
G / 4	Inkrafttreten	10

STATUTEN

der Musikgesellschaft Matten

Die Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 10. Dezember 1956 genehmigt, 1973, 1988 und 2003 revidiert.

Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl für die männlichen und die weiblichen Mitglieder.

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. A / 1

Name und Sitz des Vereins Unter dem Namen der Musikgesellschaft Matten besteht ein Verein, mit Sitz in Matten, im Sinne der Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Art. A / 2

Zweck Zweck des Vereins ist die Pflege und Hebung der Instrumentalmusik, die Förderung der musikalischen Bestrebungen der Gemeinde Matten sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern. Der Verein will den Behörden und Vereinen wie auch den Einwohnern und Gästen der Gemeinde Matten und der Region bei Festlichkeiten, Empfängen und mit öffentlichen Konzerten usw. zu Verfügung stehen. Die Musikgesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des Berner Oberländischen Musikverbandes (BOMV) und des Bernisch Kantonal-Musikverbandes (BKMV), der seinerseits dem Schweizerischen Blasmusikverband (SBV) angeschlossen ist.

Der Verein kann sich anderen Institutionen anschliessen.

B) Mitgliedschaft

Art. B / 1

Mitgliedschaft Die Musikgesellschaft besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern

Art. B / 2.1

Aktivmitglied In der Gesellschaft kann als Aktivmitglied aufgenommen werden, wer sich über die nötigen musikalischen Fähigkeiten ausgewiesen und während mindestens drei Monaten in der Musikgesellschaft mitgespielt hat. Der Antrag zur Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Musikkommission an Haupt- oder Vereinsversammlungen. Zur Aufnahme bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Wunsch eines Anwesenden muss die Abstimmung geheim erfolgen. Es erhält ein Exemplar der Statuten sowie der Reglemente für Instrumente und Uniformen.

Art. B / 2.2

Austritt Aktivmitglied Wünscht ein Aktivmitglied aus dem Verein auszutreten, so hat es dem Vorstand eine schriftliche Austrittserklärung einzureichen.

Art. B / 3

Ehrenmitglied Aktivmitglieder, die während 25 Jahren im Verein mitgespielt haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Aktivmitglieder sowie andere Personen, die sich in hervorragender Weise zur Hebung und Förderung der Musikgesellschaft Matten verdient gemacht haben, können vor Ablauf der 25-jährigen Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Aktivmitglieder. Nicht aktive Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit.

Art. B / 4.1

Passivmitglied Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Passivbeitrages wird durch die Hauptversammlung bestimmt.

Art. B / 4.2

Austritt Passivmitglied Passivmitglieder, die ihre Zugehörigkeit zur Musikgesellschaft aufgeben wollen, teilen dies dem Vorstand schriftlich mit. Passivmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen längere Zeit nicht nachgekommen sind, können von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Behandlung der Austrittsgesuche von Passivmitgliedern fällt in die Kompetenz des Vorstandes.

Art. B / 5

Ausschluss von der Mitgliedschaft Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es der Musikgesellschaft durch sein persönliches Verhalten zu Unehre gereicht, sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die den Verein schädigen, sich bei Dienstleistungen oder Auftritten des Vereins unanständig benimmt, ungenügenden Probenbesuch aufweist oder sich den Anordnungen der vorgesetzten Organe widersetzt. Ein Ausschluss kann erst nach einmaliger erfolgloser, schriftlicher Verwarnung erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Haupt- oder Vereinsversammlung.

C) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. C / 1

Pflichten der Mitglieder Die Mitglieder der MGM sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. C / 2.1

Pflichten der Aktivmitglieder Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Proben regelmässig zu besuchen, bei Anlässen aller Art mitzumachen und an Versammlungen teilzunehmen. Bei begründeter Abwesenheit sind Entschuldigungen rechtzeitig dem Präsidenten oder einem zu bezeichnenden Mitglied des Vorstandes oder der Musikkommission bekannt zu geben. Es wird eine Absenzenkontrolle geführt. Damit an den Proben vor allem das Zusammenspiel gepflegt werden kann, wird erwartet, dass die Aktivmitglieder zu Hause üben.

Art. C / 2.2

Verhalten Die Mitglieder haben sich an Proben und Anlässen stets korrekt zu verhalten und für den Verein Ehre einzulegen.

Art. C / 2.3

Instrumente/Uniformen Instrumente und Uniformen sind vom Mitglied in gutem Zustand zu halten. Für mutwillig beschädigtes oder verlorenes Material hat das Mitglied persönlich aufzukommen.

Art. C / 2.4

Rückgabe der Effekten Das austretende Aktivmitglied ist verpflichtet, sämtliche dem Verein gehörenden Effekten wie Instrument, Notenmaterial, Uniform (chemisch gereinigt), usw. sofort in tadellosem Zustand zurückzugeben.

Art. C / 2.5

persönliche Versicherung Jedes Mitglied, welches ein Instrument und eine Uniform des Vereins hat, ist verpflichtet, diese gegen Diebstahl und Beschädigung in seiner Hausrat- und Privathaftpflicht-Versicherung zu versichern.

Art. C / 2.6

Mitgliederbeitrag Alle aktiven Mitglieder verpflichten sich zur jährlich Bezahlung eines Mitgliederbeitrages. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt und beträgt im Maximum CHF 50.--.

	Art. C / 3.1
Antragsrecht	Die Mitglieder haben das Recht, schriftlich Anträge zu Händen der Haupt- oder Vereinsversammlung zu stellen. Sie sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Präsidenten abzugeben.
	Art. C / 3.2
Stimm- und Wahlrecht	Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
	Art. C / 3.3
Ausbildungskurse	Es steht jedem Aktivmitglied frei, Kurse zur Aus- und Weiterbildung zu besuchen. Der Verein beteiligt sich nach Möglichkeit an den Ausbildungskosten.
	Art. C / 3.4
Dispens	Aktivmitglieder, die aus zwingenden Gründen bestimmte Zeit der MGM fernbleiben müssen, können dem Vorstand ein schriftliches Dispensgesuch einreichen. Ein Dispens kann höchstens für ein Jahr erteilt werden.
	Art. C / 3.5
Fleisspreise	Werden im Anhang Nr. 03 der Statuten geregelt.
	Art. C / 4
Ansprüche	Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen. Es entlastet den Betroffenen nicht von der in Art. C / 2.4 bezeichneten Verpflichtungen.

D) Organisation

	Art. D / 1
Organe	Die Organe des Vereins sind: a) die Hauptversammlung b) die Vereinsversammlung c) der Vorstand d) die Musikkommission e) die Revisoren

Art. D / 2.1

ordentliche Hauptversammlung Die Hauptversammlung ist die höchste Instanz des Vereins und beaufsichtigt alle vom Verein eingesetzten Organe. Sie findet alljährlich im ersten Quartal statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Besuch der HV ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. D / 2.2

Einladung zur Hauptversammlung Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der HV
a) im Amtsanzeiger von Interlaken
b) durch schriftliche Einladung der Aktiv- und Ehrenmitglieder

Art. D / 2.3

Traktandenliste Die Traktanden der HV sind:

1. Appell
2. Wahl von Stimmezähler(n)
3. Aufnahme und Entlassungen
4. Protokoll der letzten HV
5. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Präsidenten der Musikkommission
6. Genehmigung der Jahresrechnung, des Inventars und des Berichtes der Revisoren und Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung des Budgets
9. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) übriger Vorstand
 - c) Präsident der Musikkommission
 - d) Mitglieder der Musikkommission
 - e) Rechnungsrevisoren
 - f) Dirigent, Vizedirigent
 - g) Fähnrich, Ehrendamen
10. Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
11. Ehrungen
12. Allfällige Abänderung von Anhängen und Reglementen
13. Allfällige Abänderung der Statuten
14. Verschiedenes

Art. D / 2.4

Wahl- und Abstimmungsmodus Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Sie erfolgt offen. Auf Antrag finden die Wahlen und Abstimmungen geheim statt. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

	Art. D / 2.5
Ausserordentliche Hauptversammlung	Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden. Der Vorstand setzt die Traktanden fest.
	Art. D / 3.1
Vereinsversammlung	Die Vereinsversammlung erledigt alle Vereinsgeschäfte, welche während dem Vereinsjahr anfallen und nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind oder die Kompetenzen des Vorstandes übersteigt. Vereinsversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.
	Art. D / 3.2
Einladung	Die Einladung erfolgt schriftlich, zwei Wochen vor der Versammlung. Eingeladen werden die Aktiv- und Ehrenmitglieder. Dringende Geschäfte können an einer Gesamtprobe erledigt werden. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.
	Art. D / 4.1
Mitglieder des Vorstandes	Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern: a) Präsident b) 1 - 2 Vizepräsidenten c) 1 - 2 Sekretäre d) 1 - 2 Kassiere e) Präsident Musikkommission
	Art. D / 4.2
Amtsduer	Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied ist wiederwählbar. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, trifft die Vereinsversammlung eine Ersatzwahl bis zur nächsten HV.
	Art. D / 4.3
Kompetenzen/ Aufgaben	Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand darf Ausgaben bis zu CHF 2'000.-- im Einzelfall beschliessen.
	Art. D / 4.4
Besammlung des Vorstandes	Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten, in dessen Vertretung durch einen Vizepräsidenten oder auf Wunsch von drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig.

	Art. D / 4.5
Zeichungs- berechtigung	Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich zu zweit: der Präsident, bei dessen Abwesenheit ein Vizepräsident mit einem Vorstandsmitglied.
	Art. D / 4.6
Organigramm und Pflichtenheft	Wird im Anhang Nr. 01 dieser Statuten aufgezeichnet.
	Art. D / 5.1
die Musikkommission	Die Musikkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt. Von Amtes wegen gehören zusätzlich der Dirigent und der Vizedirigent dazu. Sie wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches dem Vereinspräsidenten zur Einsicht übergeben wird.
	Art. D / 5.2
Aufgaben	Wird im Anhang Nr. 02 dieser Statuten aufgezeichnet.
	Art. D / 5.3
Einberufung	Die Musikkommission wird durch den Präsidenten, auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder des Direktors einberufen, wenn es die Geschäfte verlangen.
	Art. D / 6
die Revisoren	Zur Prüfung der Rechnungen und des Inventars werden von der HV zwei Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Die Revisoren haben jedes Jahr zu Handen der HV einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu verfassen. Das Recht zur Zwischenprüfung während des Jahres steht ihnen jederzeit zu.
	Art. D / 7.1
Dirigent	Zur musikalischen Leitung des Vereins wählen die Aktivmitglieder einen Dirigenten und einen Vizedirigenten. Ihre Amtsdauer läuft jeweils ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten und die musikalische Leistungsfähigkeit nach Kräften zu fördern. Die Rechte und Pflichten werden in einem Vertrag geregelt.
	Art. D / 7.2
Entlassung	Eine allfällige Entlassung des Dirigenten oder Vizedirigenten ist ausschliesslich Sache der Aktivmitglieder und erfolgt an einer Vereinsversammlung in geheimer Abstimmung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit.

Art. D / 7.3

Unterstützung Zur Unterstützung des Dirigenten kann ein Vizedirigent gewählt werden. Die Dirigenten nehmen auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Art. D / 8

Fähnrich/
Ehrendamen Der Vereinsfähnrich gilt als Aktivmitglied und wird von der HV gewählt. Dem Fähnrich obliegt die Sorgfaltspflicht über das Vereinsbanner, namentlich dessen fachgemässe Betreuung und Aufbewahrung. Die Ehrendamen gelten nicht als Aktivmitglieder.

E) Finanzen

Art. E / 1

Einnahmen Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
a) den Subventionen der Gemeinde und anderer Korporationen
b) den Aktiv-, Passiv- und anderen Beiträgen
c) den Erträgen aus Konzerten und anderen Anlässen
d) den Geschenken und Vergabungen

Art. E / 2

Vermögen Das Vereinsvermögen besteht aus:
a) dem Betriebsvermögen (Kasse, Postcheck, Bank etc.)
b) dem Inventar (Anlagevermögen)

Art. E / 3

Haftbarkeit Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den Mitgliederbeitrag beschränkt. Gerichtsstand bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern ist Interlaken.

F) Besondere Bestimmungen

Art. F / 1

Heirat / Todesfälle Für das Vorgehen bei Heirat, Todesfällen etc. unter den Mitgliedern besteht der Anhang Nr. 04 dieser Statuten.

Art. F / 2

Versicherung Für die Anlässe des Vereins ist eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

G) Schlussbestimmungen

Art. G / 1

Auflösung des Vereins Die Auflösung der Musikgesellschaft Matten kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen darf weder verteilt noch seinem Zweck entfremdet werden. Über seine Verwaltung oder Verwendung entscheidet die Hauptversammlung.

Art. G / 2

Statutenrevision Aufhebung, Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann nur von der HV, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. G / 3

Anhänge/Reglemente Die in diesen Statuten erwähnten Reglemente und Statuten

- a) Reglement für Instrumente und Uniformen
- b) Anhang 01 - Organigramm und Pflichtenheft Vorstand
- c) Anhang 02 - Aufgaben Musikkommission
- d) Anhang 03 - Fleisspreise
- e) Anhang 04 - Heirat / Todesfälle

können von der Vereins- oder der Hauptversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Art. G / 4

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 1. Februar 2003 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 6. Februar 1988.

Matten, 1. Februar 2003

MUSIKGESELLSCHAFT MATTEN

der Präsident

die Sekretärin

Thomas Lüthi

Susanne Grossniklaus